

Geschäftsordnung der Landesrektorenkonferenz Sachsen

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen gibt sich auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (Sächs. GVBl. 2008, Nr. 19, S. 900) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Mitglieder, Aufgaben

- (1) Der Landesrektorenkonferenz (LRK) Sachsen gehören die Rektoren der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSG an. Die Kanzler dieser Hochschulen und die Rektoren der staatlich anerkannten Hochschulen können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Die LRK sichert das Zusammenwirken der Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen zu Fragen, die die Hochschulen gemeinsam berühren.

§ 2

Sitz

Der Sitz der LRK befindet sich an der Hochschule, welcher der Vorsitzende angehört.

§ 3

Organe

Organe der LRK sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4

Vorstand

- (1) Dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung den Stellvertretern, obliegt u.a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, deren Leitung und die Ausarbeitung von Stellungnahmen, insbesondere bei der Anhörung zu Gesetzen und Rechtsverordnungen, die den Regelungsbereich des SächsHSG berühren.
- (2) Der Vorstand der LRK besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Stellvertreter sollen Rektoren aus den Hochschulgruppen gemäß § 1 SächsHSG sein, deren der Vorsitzende nicht angehört. Das IHI Zittau als universitäre Einrichtung wird der Gruppe der Universitäten zugeordnet. Rektoren staatlich anerkannter Hochschulen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von den Rektoren gemäß § 1 Abs. 1 S.1 in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet in der Regel in einer Frühjahrssitzung statt. Die Mitgliederversammlung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen beschließen, dass der Wahltermin neu festgelegt wird. Das Amt des Vorstandes endet mit Beginn der Amtszeit des neuen Vorstandes.
- (4) Die Amtszeit für den Vorsitzenden und seine Stellvertreter beginnt jeweils am 1. Tag des Folgemonats nach der Wahl. Sie endet neben der Abwahl auch mit dem Ausscheiden aus dem Rektoramt. In diesen Fällen erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreis der langjährigen ehemaligen Rektoren der staatlichen Hochschulen einen Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden in der Regel 14 Tage vorher und unter Vorschlag der Tagesordnung einberufen. Weitere Zusammenkünfte werden innerhalb von 14 Tagen vom Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen.
- (2) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Rektoren und an die Teilnehmer mit beratender Stimme versandt werden soll. Die Mitgliederversammlung beschließt in der folgenden Sitzung über vorliegende Änderungsanträge und über die Bestätigung des Protokolls.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung sachbezogener Arbeitskreise sowie deren Auflösung beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden festgestellt. Sie gilt im weiteren Verlauf der Sitzung als gegeben, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand und der üblichen Ladungsfrist einberufen. Die Mitgliederversammlung ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderen bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vorliegende schriftliche Voten werden bei der Abstimmung berücksichtigt.
- (3) In dringenden Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Sie bedürfen dabei der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Als Zustimmung gilt auch, wenn ein Mitglied nicht binnen drei Tagen nach Erhalt Widerspruch erhebt, sofern bei der Übermittlung des Beschlusentwurfes auf diese Folge hingewiesen wird.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten für die Mitglieder als Empfehlungen, soweit das SächsHSG keine andere Regelung vorsieht.
- (5) Für einen Beschluss zur Änderung dieser Geschäftsordnung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 7 **Aktenführung**

Die Akten der LRK, die für die Erfüllung der Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden, gehen bei einem Wechsel des Vorsitzenden an die TU Bergakademie Freiberg über und werden im dortigen Universitätsarchiv archiviert. Aussonderungen bzw. Kassationen von nach Auffassung des Archivs nicht archivwürdigem Schriftgut erfolgt im Benehmen mit den Mitgliedern der LRK.

§ 8 **In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss vom 15. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. März 2004 außer Kraft.

Chemnitz, 15. Juni 2009

Prof. Hermann Kokenge

Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz Sachsen